

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Ordnungsamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Herr Deutschmann

**Sachbearbeiter**  
Deutschmann, Roland

**Vorlagennummer**  
120/2016

**Aktenzeichen**  
130.5

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	17.11.2016 24.11.2016	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**  
Gemeinderat: 24.10.2013, öffentlich, Nr. 104/2013

**Anzahl der Anlagen: 1**

**Betreff:**

**Feuerwehrangelegenheiten**

- a) Zustimmung zur Kalkulation der Verrechnungssätze zur Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 34 FwG
- b) Erlass einer Kostensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten Kalkulation der Stundensätze für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten zur Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 34 Feuerwehrgesetz (FwG) zu.
- b) Der Gemeinderat beschließt die im beiliegenden Entwurf vorliegende Kostensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr als Satzung und beauftragt die Verwaltung mit der öffentlichen Bekanntmachung.

**Sachverhalt:**

- a) Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenersatz zur Verrechnung der Einsatzkosten für die Freiwillige Feuerwehr wurde mit der Neufassung des Feuerwehrgesetzes im Jahr 2009 und zuletzt mit der Gesetzesänderung vom 17.12.2015 grundlegend geändert.

Das Land Baden-Württemberg hat auf der Grundlage von § 34 Abs. 8 FwG am 18.03.2016 eine Verordnung zur Regelung des Kostenersatzes für die überwiegende Anzahl von gängigen Fahrzeugtypen erlassen.

Damit müssen die Gemeinden nur für die Verrechnung der Personalkosten, getrennt nach ehrenamtlichen und hauptamtlichen Einsatzkräften, sowie für die Fahrzeuge und Geräte, die nicht in der Verordnung des Landes genannt oder mit diesen vergleichbar sind, noch eigene pauschalierte Kostensätze auf der Basis des § 34 Abs. 5 – Abs. 8 FwG kalkulieren.

Die kalkulierten Stundensätze können gemäß § 34 Abs. 4 FwG in einer Satzung festgelegt werden.

Bisher wurden die Kostensätze für das Personal analog der Verrechnungssätze umliegender Gemeinden mit 20 € je Einsatzstunde entsprechend der Kostenregelung aus dem Jahr 2002 berechnet. Auch für die Fahrzeuge gab es pauschalierte Sätze in Anlehnung an die umliegenden Gemeinden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und das Rechnungsprüfungsamt hatten bereits seit Jahren angemerkt, dass eine Neukalkulation der Verrechnungssätze notwendig ist.

Nachdem das Land im Zusammenhang mit der Neufassung des § 34 FwG im Jahr 2015 angekündigt hatte, dass die Verrechnungssätze für die meisten Fahrzeuge durch eine Verordnung des Landes einheitlich festgelegt werden sollen, wurden nun die Personalkosten sowie die restlichen Fahrzeug und Gerätekosten neu kalkuliert und in der beiliegenden Satzung zusammengefasst.

Für die Ermittlung der Kostensätze auf der Basis des neuen § 34 FwG aus dem Jahr 2015 in Verbindung mit dem KAG gibt es als Obergrenze eine 100 %-ige Kostendeckung.

#### **1. Personalkosten**

Nach § 34 FwG sind getrennte Stundensätze für ehrenamtliche und hauptamtliche Einsatzkräfte festzulegen. Hauptamtlich ist derzeit nur der Feuerwehrkommandant Felix Mann als Einsatzkraft tätig. In die Stundensätze wurden neben der Stundenpauschale von derzeit 11 € für Einsätze die von der GPA empfohlenen weiteren Kosten eingerechnet. Hieraus ergibt sich eine Kostenobergrenze von 19,26 € beim ehrenamtlichen Personal und 37,05 € beim hauptamtlichen Personal je Stunde. Vorgeschlagen werden 19,20 € bzw. 37,00 €, was knapp unter 100% Kostendeckung entspricht. Die beiden Beträge nach unten auf volle 10 Cent abgerundet.

Der bisher nicht konkret kalkulierte Stundensatz lag bei 20 €/Stunde pro Einsatzkraft. Insofern hat sich nach einer Kalkulation nach den neuesten Vorgaben des Feuerwehrgesetzes nur eine geringfügige Reduzierung ergeben.

Da seit Inkrafttreten der letzten Gesetzesänderung seit dem 30.12.2015 auch halbstundenweise abgerechnet werden muss, können sich gegenüber der bisherigen Grundlage geringfügige Verschiebungen bei der Größenordnung der abgerechneten Personalkosten ergeben. Die überwiegende Dauer der Einsätze liegt jedoch zwischen 0,5 und 1 Stunde.

#### **2. Fahrzeugkosten**

Die Kostensätze für die Fahrzeuge, die in der Verordnung des Landes bereits aufgeführt sind, wurden dabei deklaratorisch nochmals mit in die Anlage zur Satzung übernommen.

In den kalkulierten Fahrzeugkosten sind beim Ausrücken auch die auf den Fahrzeugen vorhandenen Geräte mit enthalten.

Lediglich für das Mehrzweckboot muss ein eigener Stundensatz (9 €) festgelegt werden.

Durch die neuen landesweit geltenden Stundensätze, die insbesondere bei den Lösch- und Sonderfahrzeugen deutlich über unseren bisherigen Sätzen liegen, wird es sicherlich zu steigenden Einnahmen kommen, auch wenn halbstundenweise abzurechnen ist.

Das einzige Fahrzeug, das in der Landesverordnung gegenüber unseren bisherigen Kostensätzen günstiger geworden ist, ist der Kommandowagen mit neu 16 € anstelle 20 €, wobei wir bisher für die Fahrzeuge keine Stundensätze sondern Pauschalbeträge je Einsatz erhoben hatten. Bei einem Einsatz über 1 Stunde Dauer ergibt sich somit auch beim Kommandowagen künftig eine höhere Einnahme.

### 3. **Gerätekosten**

Für einige Geräte, die je nach Einsatz auch separat unabhängig von einem Fahrzeug eingesetzt werden, werden noch separate Stundensätze geplant.

### 4. **Sicherheitswachdienst**

Gegenüber der bisherigen Unterscheidung bei Veranstaltungen für örtliche Vereine mit 5 € je Stunde und 15 € für andere Veranstalter soll künftig nur noch ein einzelner Stundensatz von 15 € je Stunde verrechnet werden. Die eigenen Kosten für das eingesetzte Personal liegen bereits bei 11 Stunde Verdienstauffällentschädigung zuzüglich den Sachkosten für Kleidung und Ausrüstung. Da die meisten Veranstaltungen, bei denen Sicherheitsdienste erforderlich werden, wenn z.B. wegen dem Einsatz von Nebelmaschinen die Brandmeldeanlage deaktiviert werden muss, einen kommerziellen Hintergrund haben, bei denen auch Einnahmen erzielt werden, wird eine Unterscheidung und damit eine indirekte Vereinsförderung nicht mehr für gerechtfertigt gehalten. Wie bisher sollen neben den Personalkosten noch Pauschalkosten für ein mitgeführtes Fahrzeug berechnet werden.

Die Kalkulation der einzelnen Stundensätze ist als Anlage beigefügt.

b) Aus dem unter Buchstabe a dargestellten Sachverhalt und der Kalkulation sowie dem Gesetzeswortlaut zur Erhebung von Kostenersatz in § 34 FwG ergibt sich der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzungstext mit den dazugehörigen Stundensätzen für Personal, Fahrzeuge und Geräte sowie den Sicherheitswachdienst.

Die Satzung muss durch den Gemeinderat beschlossen werden und tritt dann nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt treten dann die neuen Verrechnungssätze anstelle der bisherigen, wobei bei der Verrechnung der Fahrzeuge bereits seit Inkrafttreten der Landesverordnung für Einsätze ab dem 26.04.2016 anzuwenden sind.